

Aktenzeichen: 7 AZR 357/96
Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Urteil vom 05. März 1997
- 7 AZR 357/96 -

I. Arbeitsgericht
Fulda

Urteil vom 06. April 1995
- 1 Ca 854/94 -

II. Hessisches
Landesarbeitsgericht

Urteil vom 22. Februar 1996
- 12 Sa 943/95 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja
Für die Fachpresse : Ja
Für das Bundesarchiv : Ja

Entscheidungsstichwort:

Keine Arbeitnehmerüberlassung bei Abordnung nach dem Asylver-
fahrgesetz

Gesetz:

AsylVfG § 5 Abs. 5; AÜG Art. 1 § 1 Abs. 2

Leitsatz:

Die Personalgestellung eines Bundeslandes an das Bundesamt
für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge auf der Grund-
lage der Spezialregelung des § 5 Abs. 5 AsylVfG ist nicht an
den Vorschriften des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes zu mes-
sen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZR 357/96

12 Sa 943/95 Hessisches LAG

Im Namen des Volkes

Verkündet am
5. März 1997

Urteil

Siegel,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der
lichen Verhandlung vom 5. März 1997 durch den Vorsitzenden Rich-
ter Dörner, den Richter Professor Dr. Steckhan und die Richterin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Schmidt sowie die ehrenamtlichen Richter Stappert und
Hökenschnieder für Recht erkannt:

Auf die Revision der beklagten Bundesrepublik
wird das Urteil des Hessischen Landesarbeitsge-
richts vom 22. Februar 1996 - 12 Sa 943/95 - auf-
gehoben.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Ar-
beitsgerichts Fulda vom 6. April 1995 - 1 Ca
854/94 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Berufung und der
Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g

Tatbestand:

Die Parteien streiten darüber, ob zwischen ihnen aufgrund
des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes ein Arbeitsverhältnis zu-
standegekommen ist.

Der Kläger schloß Ende 1992 mit dem Land Hessen einen vom
1. Januar bis zum 31. Dezember 1993 befristeten Arbeitsvertrag.
Die Befristung erfolgte unter Vereinbarung der Geltung der SR 2y
BAT für Aufgaben von begrenzter Dauer, nämlich "zur Personalge-
stellung des Landes Hessen für den Bund zum Abbau von Altverfah-
ren beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge"
(BAFl). Das Land Hessen ordnete den Kläger für die gesamte Zeit-
dauer des befristeten Arbeitsverhältnisses zum Asylentscheidungs-
zentrum Fulda des BAFl ab. Dort wurde der Kläger als entschei-
dungsbefugter Mitarbeiter im Sinne des § 5 Abs. 2 AsylVfG mit der
Bearbeitung von Asylanträgen beschäftigt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der Abordnung des Klägers und weiterer Landesbediensteter lag eine Vereinbarung des Landes Hessen mit dem Bundesminister des Innern über die Bereitstellung von hessischem Personal für das BAfI zugrunde, um im Zusammenhang mit der gesetzlichen Neuordnung des Asylrechts die erheblichen Rückstände unerledigter Asylverfahren - vorwiegend von in Hessen untergebrachten Asylbewerbern - abzubauen. Im Gegenzug verpflichtete sich der Bund zur Kostenübernahme für das Personal, die Unterbringung und die Sachmittel.

Mit seiner am 30. November 1993 beim Arbeitsgericht eingegangenen Klage verlangte der Kläger zunächst vom Land Hessen die unbefristete Weiterbeschäftigung über den 31. Dezember 1993 hinaus. Seine Klage richtet sich nunmehr ausschließlich gegen die beklagte Bundesrepublik.

Der Kläger hat gemeint, die Bereitstellung von hessischen Angestellten als Einzelentscheider für das BAfI stelle eine unerlaubte Arbeitsvermittlung dar, so daß zwischen ihm und der beklagten Bundesrepublik kraft Gesetzes ein Arbeitsverhältnis zustande gekommen sei. Die gesetzliche Vermutung der unerlaubten Arbeitsvermittlung sei nicht durch die Personalgestellungsabrede zwischen Bund und Land als widerlegt anzusehen. Die vereinbarte Befristung des Arbeitsverhältnisses sei unwirksam, weil die Entscheidertätigkeit eine Daueraufgabe des Bundes sei.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Der Kläger hat zuletzt beantragt

festzustellen, daß zwischen den Parteien über den
31. Dezember 1993 hinaus ein unbefristetes Ar-
beitsverhältnis besteht.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Beru-
fung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht der Klage stattge-
geben. Hiergegen wendet sich die Beklagte mit der vom Landesar-
beitsgericht zugelassenen Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des Be-
rufungsurteils und zur Wiederherstellung des klageabweisenden
Ersturteils. Das Landesarbeitsgericht hat zu Unrecht angenommen,
der Kläger stehe aufgrund des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in
einem Arbeitsverhältnis zur beklagten Bundesrepublik.

I. Das Landesarbeitsgericht hat zur Begründung seiner Entschei-
dung im wesentlichen ausgeführt, das Land, dessen habe den Kläger
im Sinne des Art. 1 § 1 Abs. 2 AÜG der Beklagten zur Arbeitslei-
stung überlassen. Da die Überlassungsdauer dem in der für den
Entscheidungsfall maßgeblichen Fassung dieser Vorschrift bestimm-
ten Zeitraum von sechs Monaten überschritten habe, werde vermu-
tet, daß der Überlassende Arbeitsvermittlung betreibe. Zwar sei
die in Art. 1 § 1 Abs. 2 AÜG aufgestellte Vermutung im Falle der



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

hier vorliegenden nicht gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung widerlegbar; diese Widerlegung sei der Beklagten indessen nicht gelungen. Dies führe nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (vgl. zuletzt Senatsurteil vom 26. April 1995 - 7 AZR 850/94 - BAGE 80, 46 = AP Nr. 19 zu § 1 AÜG, m.w.N.) wegen § AÜG zur Begründung eines Arbeitsverhältnisses zwischen dem entliehenen Arbeitnehmer und dem Entleiher.

II. Diese Würdigung des Sachverhalts hält einer revisionsrechtlichen Prüfung nicht stand.

1. Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts findet das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz auf den Streitfall keine Anwendung. Die Personalgestellung der Bundesländer an die Beklagte zum Zwecke der Entscheidung über Asylanträge in § 5 Abs. 5 AsylVfG ist spezialgesetzlich geregelt. Nach Satz 1 dieser Vorschrift kann der Leiter des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge mit den Ländern vereinbaren, daß diese ihm sachliche und personelle Mittel zur notwendigen Erfüllung seiner Aufgaben in den Außenstellen zur Verfügung stellen. Die näheren Einzelheiten sind in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Land zu regeln, § 5 Abs. 5 Satz 3 AsylVfG. Im Vollzug einer auf dieser Grundlage getroffenen Vereinbarung zwischen der Beklagten und dem Land Hessen wurde der Kläger vom Land Hessen an die Beklagte abgeordnet.

Dem Landesarbeitsgericht kann nicht darin gefolgt werden daß mit den "personellen Mitteln" in § 5 Abs. 5 Satz 1 AsylVfG nur Bedienstete in untergeordneter Stellung gemeint seien. Diese



Vorschrift ist auf Vorschlag des Innenausschusses des Deutschen Bundestages zur Vermeidung des sonst beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge befürchteten Personalmangels in das Gesetz eingefügt worden (vgl. BT-Drucks. 12/2718, S. 10, S. 58 ff.). Sie geht auf die Verpflichtung der Länder zurück, dem Bund 500 Bedienstete als Entscheider zur Verfügung zu stellen (vgl. Begründung des Entwurfs zum Asylverfahrensgesetz vom 26. Juni 1992, BT-Drucks. 12/2062, S. 26). Aus der Entstehungsgeschichte der Vorschrift geht damit eindeutig hervor, daß der Gesetzgeber die Personalunterstützungsmaßnahmen der Länder nicht auf untergeordnete Hilfskräfte beschränken, sondern die rechtliche Möglichkeit schaffen wollte, zur Verstärkung des Bundesamtes zusätzliche Landesbedienstete gerade als Einzelentscheider an den Bund abzuordnen.

2. Eine Anwendung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes hätte allenfalls dann in Betracht kommen können, wenn die vorliegende Personalgestellung nicht auf der Grundlage des Asylverfahrensgesetzes vollzogen worden wäre oder der Kläger mit Arbeiten betraut worden wäre, die nicht der Erledigung der Aufgaben nach dem Asylverfahrensgesetz gedient hätten. Der Kläger ist jedoch stets als entscheidungsbefugter, weisungsungebundener Bediensteter im Sinne des § 5 Abs. 2 AsylVfG eingesetzt worden.

III. Auf die Erwägungen des Landesarbeitsgerichts zur Wirksamkeit der zwischen dem Kläger und dem Land Hessen vereinbarten Befristung kommt es somit nicht an.



IV. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Dörner	Steckhan	Schmidt
zugleich für den		
wegen Urlaubs an		
der Unterschrifts-		
leistung verhinder-		
ten ehrenamtlichen		
Richter Stappert	Hökenschnieder	



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos [\(mobile App\)](#)

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)